

14.2.2011

Stellungnahme zu den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“ (GOI) des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte (BAKinso) e.V. nimmt zu den ihm übersandten Grundsätzen („Arbeitspapier Stand 7.1.2011“) wie folgt Stellung:

I. Procedere

Der Bundesarbeitskreis erhält die GOI (Arbeitspapier) mit Anschreiben v. 17.1.2011 des Vorsitzenden des VID zur schriftlichen Stellungnahme. Aus dem Anschreiben geht hervor, dass eine direkte mündliche Diskussion mit Vertretern des BAKinso auf einer Tagung des VID (wie wohl auch mit den übrigen Angeschriebenen) nicht vorgesehen ist.

BAKinso hatte dem VID e.V. mit offenem Brief v. 1.7.2010 eine direkte Diskussion mit Vertretern der insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender angeboten (ZInsO Heft 33/2010, dort II). Der Bundesarbeitskreis bedauert, dass dieses Angebot nicht angenommen worden ist.

Mit Schreiben v. 3.8.2010 hat der Vorsitzende des VID e.V. gegenüber BAKinso „gemeinsame Gespräche“ und „weitere Gespräche“ über die GOI avisiert. BAKinso e.V. kann eine Einhaltung dieses procederes im nunmehrigen Schreiben v. 17.1.2011 nicht erkennen.

BAKinso nimmt in Anbetracht der nachfolgenden Ausführungen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der Vorstand des VID im Schreiben v. 17.12.2010 an seine Mitglieder sogar folgendes mitteilt: *"Bedenken Sie aber bitte, dass die jetzige Fassung der GOI nach intensivster und auf der "Diskussionsstrecke" zeitweilig kontroverser Diskussionen nahezu einmütig verabschiedet worden ist. Es wäre daher erstaunlich, wenn nun gänzlich neue Argumente oder Aspekte auftauchen würden."*

II. Generelle Bewertung der „GOI“

BAKinso hat in der Vergangenheit wiederholt durch öffentliche Entschlüsse, Initiativen und Stellungnahmen verdeutlicht, dass sich die Qualität von Insolvenzverwaltung in Deutschland merkbar erhöhen muss (BAKinso ZInsO 2007, 256, 257; BAKinso e.V. v. 21.11.2008, ZInsO 2008, 1260; EntschlieÙung BAKInso e.V. v. 1.12.2009, ZInsO 2009, 2391=NZI 18/2009 VII; EntschlieÙung BAKInso e.V. v. 16.11.2010, ZInsO 2010, 2229; Gerichtliche Erfolgsprüfung von Insolvenzverwaltungen, Formblatt des BAKinso e.V. zur Abfrage von Verfahrenskennzahlen, ZInsO 2009, 1482=NZI 2009, 595; check-Liste des BAKInso e.V. für Gutachten ZInsO 2009, 22 ff.=NZI 2009, 37; Erläuterungen zur check-Liste BAKInso e.V., NZI 2009, 41; Stellungnahme zum englischen Verwalter-System: BAKinso, ZInsO 2010, 1793).

→ BAKinso kann nicht erkennen, dass die vorliegenden GOI diesen Ansprüchen gerecht würden. Sie können höchstens einen Mindeststandard ordnungsgemäßer Verwaltung markieren. Ein wirklicher „Qualitätsstandard“, wie in der Präambel reklamiert, wird damit nicht gekennzeichnet/beschrieben.

III. GOI im Einzelnen

1. Höchstpersönlichkeit (II.1)

Die Aufzählung der insofern durchzuführenden Tätigkeiten ist mangelhaft. Es ist nicht zu verstehen, weshalb die Arbeitnehmer den Verwalter persönlich nur auf der *ersten* Betriebsversammlung sehen sollen. Geschuldet ist weiterhin die Teilnahme an *allen* Gläubigerausschuss-Sitzungen und *allen* Terminen beim Insolvenzgericht.

Die in den GOI nunmehr verankerte, ausdrückliche Ablehnung des VID e.V. , Privatinsolvenzverfahren mit zunächst beschlossener Stundung gem. §§ 4a ff. InsO persönlich durch den Verwalter durchführen zu lassen, ist nicht akzeptabel. Mögen die VID-Verwalter dann geeignete Mitarbeiter ihrer Kanzlei zur direkten Bestellung benennen. Bei laufenden Verfahren könnte die Verabschiedung der GOI in dieser Form voraussichtlich zum de-listing und zur Entlassung betroffener Verwalter in den vorgenannten Verfahren führen.

2. Externe Dienstleister (II.2)

Weshalb die GOI eine Festlegung auf den Weg masse-belastender Beauftragung vornehmen, ohne §§ 4 I, 3; 5 InsVV zu würdigen, erschließt sich nicht. Dies mag daran liegen, dass die Prüfungskompetenzen des Gerichtes beim Vergütungsantrag übersehen werden¹, wie auch eventuelle Vergütungsabschläge² bei den in den Spiegelstrichen teilweise genannten Einschaltungen von Externen.

Zumindest wäre in den GOI zu verankern, dass gem. der BGH-Rechtsprechung im Vergütungsantrag transparent und ausdrücklich die Einschaltung der genannten Externen mit Angabe der Kosten gesondert hinweisend zu vermerken ist.

Die Einschaltung von „Zeit- oder Interimsmanagern“ auf Massekosten, die dazu dient, den Verwalter von höchstpersönlichen Aufgaben der Betriebsfortführung zu „befreien“, lehnt BAKinso ab.

Die Bewertung der externen Dienstleister *durch den Verwalter selbst* wird als unzureichend erachtet. Diese sollten regelhaft von Berufsvereinigungen oder gem. der ISO-Norm bewertet werden.

Dem Gericht sollten die eingeschalteten externen Dienstleister gem. § 407 a Abs.2 Satz 2 ZPO (§ 4 InsO) vorher angezeigt werden, sofern nicht ohnehin „Einzelermächtigungen“ notwendig sind.

Da die GOI auch für den Sachverständigen gelten sollen, findet die vorgenannte Norm auf diesen direkte Anwendung.

Es sollte durch die GOI sichergestellt werden, dass der Verwalter nicht direkt oder

¹ BGH v.11.11.2004- ZInsO 2004, 1348; BGH 21.10.2010, LNR 2010, 26825

² BGH v. 11.10.2007, ZIP 2007, 2323=ZInsO 2007, 1268; BGH, Beschl. v. 11.3.2010, IX ZB 122/08, ZInsO 2010, 730

indirekt an externen Dienstleistern (Verwerter, Bewerter, Auktionator, etc.) beteiligt ist.

3. Personelle Büroausstattung (II.4)

Die GOI definieren hier in keiner Weise, was unter „qualifiziertem“ Personal verstanden werden soll.

Dies ist, nachdem es bereits mehrere Zertifikate für Insolvenz Sachbearbeiter gibt, suboptimal. Im Bereich der Fristenkontrolle und der direkten Sachbearbeitung ist zumindest der Reno-Standard bei der Ausbildung zu gewährleisten, im Buchungsbereich derjenige der Steuerfachgehilfen.

4. Haftpflichtversicherung (II.5)

Die hier erwähnte „zusätzliche“ Haftpflichtversicherung bedeutet für das Verfahren eine Massekostenbelastung.

Da der Verwalter sich damit auch selbst begünstigt im Wege des erweiterten Haftungsschutzes ist in den GOI ein Beantragungsverfahren niederzulegen (Genehmigung Gericht, Sonderverwalter, Gläubigerausschuss, Gläubigerversammlung?).

5. Mitarbeiterschulung (II.7)

Die Mitarbeiterschulung sollte durch zertifizierte Anbieter erfolgen.

6. Controlling (II.9)

Die hier vorgesehene Auswertung ist nur sinnvoll, wenn einheitlich und eindeutig Größenklassen und eindeutige Frage-Parameter festgelegt werden.

Beispielsweise sind die Begriffe „insolvenzspezifische Ansprüche“, „Sanierungsquote“ und „Verwaltungskosten“ enumerativ bindend und abschließend zu definieren.

Die Verfahren sind in bei Antragstellung laufende Betriebe und nicht mehr laufende Betriebe im Punkt „Sanierungsquote“ zu unterteilen.

Die Verpflichtung, die Ergebnisse den jeweiligen bestellenden Gerichten freiwillig und ohne Aufforderung mit der Nennung der zugrundeliegenden Aktenzeichen, auf Wunsch testiert, mitzuteilen, sollte festgelegt werden.

Die Einstellung auf der jeweiligen internet-Seite des Verwalters ist wünschenswert.

7. Annahme des Amtes (III.1)

Jegliche Regelung, die zur Mitteilung der eigenen Belastung des Verwalters verpflichtet, fehlt. Die GOI stellen nur auf „Fähigkeiten“ und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und „Infrastruktur“ ab.

→ BAKinso verweist dazu auf seine bereits im Jahre 2007 getroffene Entscheidung

(s.o.) zur maximalen Anzahl jährlich übernehmbarer Unternehmensinsolvenzverfahren.

Die Mitteilungspflicht zur persönlichen Be(Über-)lastung des Verwalters sollte auch für den weiteren Verlauf des Verfahrens klar geregelt werden.

8. Sicherungsmaßnahmen (III.3)

Jegliche Regelungen zur Verpflichtung des Sachverständigen/Verwalters zur Zusammenarbeit mit dem Gericht fehlen, z.B. zur telefonischen Rücksprache bei verfahrensentcheidenden Maßnahmen im Eröffnungsverfahren, z.B. Teil-Betriebsstilllegung, Not-Verwertung, Stopp-Anordnung gem. § 21 II Ziff.5 InsO, Hausverbot für die Geschäftsführung, Beantragung von Einzelermächtigungen oder „starker“ vorläufiger Verwaltung.

BAKinso ist erstaunt, dass hier nicht einmal dasjenige geregelt ist, was bei vielen Gerichten längst Standard ist.

Den insolvenzgerichtlichen Rechtsanwendern ist im übrigen regelhaft anzubieten, bei der ersten Betriebsversammlung anwesend zu sein (s. auch III.4, wo dies ebenfalls zu erwähnen wäre).

9. Gläubigerausschuss (III.5)

Die Regelung lässt sämtliche Hinweise auf die Zusammenarbeit mit dem (vorläufigen, wie vor-vorläufigen) Gläubigerausschuss vermissen.

Dieser ist ständig und transparent zu informieren, insbesondere im Eröffnungsverfahren (vgl. nunmehr § 21 Abs.2 Satz 1 Ziff.1a RefE „ESUG“). Er ist bei allen verfahrenswichtigen Entscheidungen zu konsultieren. Die Regelung unter III.8, die nur allgemein „Gläubiger“ in Bezug nimmt, genügt hier nicht.

Der Verwalter hat nicht die Aufgabe, die Vergütung des Ausschusses zu beantragen oder dabei Hilfestellung zu leisten (Neutralitätspflicht).

10. Gutachten (III.6)

Die GOI sind an dieser Stelle massiv mangelhaft. Zu regeln wäre die notwendige vorherige informelle Rücksprache mit dem Insolvenzgericht bei verfahrenswichtigen Gutachtenergebnissen (z.B. Verweisung, Verfahrensart, Abweisung mangels Masse).

Zwischenberichte, gfs. Absprachen, im Eröffnungsverfahren (III.8 nennt solche nicht) an das/mit dem Gericht zu verfahrenswichtigen Fragen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit; Verhaftungs- oder Vorführungsnotwendigkeiten; Anregung zu Postsperrung und/oder Durchsuchung, weitere Ermittlungsnotwendigkeiten; Beschlüsse zur Aktivlegitimation gem. Auskunft nach IFG, etc.) sind zu regeln.

Der Zeitraum des Eintrittes der materiellen Insolvenz ist im Gutachten anzugeben.

Weiterhin ist die Tagesordnung der ersten Gläubigerversammlung inkl. Erklärung zu § 35 Abs.2 InsO (gfs.) vorschlagend anzugeben. Beabsichtigte Maßnahmen direkt nach Eröffnung sind zu nennen, gfs. anzuregen (Gläubigerausschuss, schneller

Berichtstermin, etc.).

Die Verfahrenskosten nach § 54 InsO sind im Einzelnen genau darzulegen, eine Gesamt-Summe genügt nicht.

Das Ergebnis „Abweisung mangels Masse“ ist bei Unternehmensinsolvenzen gesondert zu begründen. BAKinsO verweist im übrigen auf seine Gutachten-check-Liste (u.a. in ZInsO 2009, 22).

11. Treuhandkonten (III.7)

Treuhandkonten zur Umgehung der gesetzlichen Befriedigungsreihenfolge werden von BAKinsO abgelehnt (BAKinsO – Herbsttagung 2010 v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft ½, III= InsVZ 2010, 446=NZI Heft 24/2010, VII; Heidelberger Leitlinien“, NZI 2009, 593).

Die Überantwortung von Massebestandteilen an „Dritte“ kann zur Entlassung des (vorl.) Verwalters führen. Die GOI sollten solche Formen der „Verwaltung“ ablehnen. Die Regelung unter III.13, dort Absatz 3, kann in diesem Zusammenhang missverständlich wirken.

12. Zeitnahes Buchen (III.10)

Klarzustellen ist, welche „Treuhandkonten“ in der Regelung gemeint sind (s. Ziff.11). Weiterhin ist für das eröffnete Verfahren ein klarer und nicht fälschbarer Kontenbestandsnachweis für das Insolvenzgericht zu regeln. Im übrigen ist bei der Regelung aufzunehmen, dass jeweils einzelne Verfahren gemeint sind.

13. Aus- und Absonderungsberechtigte (III.12)

Eine transparente und zeitnahe Informationspolitik gegenüber dieser Gläubigergruppe ist zu regeln.

Eine nur „rasche“ Abrechnung widerspricht dem Gesetz (§ 170 I, 2 InsO) und der BGH-Rechtsprechung³. Die Regelung kann zur Entlassung des Verwalters führen.

Die in Absatz 3 genannte „kurzfristige Verständigung“ ist unter Würdigung der vorgenannten BGH-Rechtsprechung zu substantiieren. Die in Abs.4 genannte „Rücksprache“ muss nach dieser eine „Einigung“ sein⁴.

13.Masseverbindlichkeiten (III.13)

Die Formulierung in Abs.5 ist nach der jüngeren BGH-Rechtsprechung nicht haltbar, da die „Anzeige“ für die Befriedigungsreihenfolge nicht maßgebend ist⁵, was bei einem GOI-Stand v. 7.1.2011 zu beachten gewesen wäre.

14. Betriebsfortführung (III.14)

³ BGH v. 21.1.2010, ZIP 2010, 739, 744= ZInsO 2010, 714, 719

⁴ Lohmann, InsVZ 2010, 201, 202; so auch Bales, InsbürO 2010, 266, 267 mit Verhandlungspunkten; Ganter, NZI 2010, 551, 554

⁵ BGH v. 19.11.2009, ZInsO 2010, 63; BGH v. 21.10.2010, ZInsO 2010, 2323 Rn.12

Die genannte Liquiditätsplanung ist im Eröffnungsverfahren bei Beantragung von Einzelermächtigungen beizufügen, ansonsten dem Gutachten.

15. Verwertung (III.16)

Folgende Punkte fehlen:

Die genannten Maßnahmen sind Massekosten schonend durchzuführen.

Im übrigen wird auf Ziffern 2 und 13 der hiesigen Stellungnahme verwiesen.

Der Verwalter darf am Verwerter nicht beteiligt sein.

16. Unternehmensveräußerung (III.17)

Der Terminus „kurzfristig“ wäre in Anbetracht bisher publizierter „Beschwerden“ über Verwalterverhalten zu Interessenten zu substantiieren.

Es wäre die Verpflichtung zu kooperativem Verhalten und transparenter Information bezüglich Erwerbs- oder Investitionsinteressenten aufzunehmen.

17. Forderungsprüfung (III.18)

Bei den gem. § 302 InsO angemeldeten Forderungen, die vorliegend nicht erwähnt sind, ist eine sehr zeitnahe Information des Gerichtes vorzusehen.

18. Verfahrensabschluss (III.20)

Bei den regelhaften Berichten nach der ersten Gläubigerversammlung ist eine ständige Fortschreibung der Prüfung/Beitreibung der masserelevanten Ansprüche festzuschreiben. BAKinso stellt hier teilweise in Verfahren keine transparente Förderung und Berichterstattung fest.

Regelungen zu einer *transparenten Schlussrechnung* unter Beifügung geordneter und mit den Konten nachvollziehbar verbundener Belege fehlen vollständig.

Regelungen zu einem transparenten, nachvollziehbaren Vergütungsantrag bzw. –anträgen fehlen vollständig.

19. Insolvenzplan (III.22)

Der Terminus „ein Insolvenzplan“ zeigt nicht auf, dass der Verwalter gehalten ist, die Vorlage eines von ihm erstellten Planes zu prüfen.

Gfs. sollte im Bericht nach § 156 InsO erläutert sein, warum ein solcher nicht in Betracht kommt.

20. Verfahren mit Auslandsberührung (III.23)

Es ist eine Regelung aufzunehmen, dass der Verwalter dem Gericht eine, häufig erst

nachträglich, bekannt werdende Auslandsberührung sofort anzeigt und mitteilt, ob er sich in der Lage sieht, gfs. Masseverwertung dort rechtlich und infrastrukturell zu bewältigen.

21. Öffentlichkeitsarbeit (III.24)

BAKinso weist auf Ziffer 10 der hiesigen Stellungnahme hin. Da die GOI auch für den Sachverständigen und vorläufigen „schwachen“ Verwalter gelten sollen, sind in diesen Wirkungsbereichen zumindest Absprachen mit dem Gericht zum Verhalten gegenüber der Presse gfs. notwendig und zu regeln.

IV. Fazit

BAKinso kann nach alledem der Bewertung des VID.-Vorstandes an seine Mitglieder im Brief v. 17.12.2010 (siehe oben I., letzter Absatz) nicht zustimmen.

Vorstand und Beirat BAKinso

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B